



Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Deinsdorf

Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, E-Mail: magdalensberg@ktn.gde.at

Zahl: 000-1-5/24
GR 5/2024

Deinsdorf, 17.12.2024

NIEDERSCHRIFT

über die am Dienstag, den **17. Dezember 2024** im Bildungszentrum Magdalensberg, Neues Forum 2, 9064 Deinsdorf, stattgefundene Sitzung des **Gemeinderates**.

Beginn: 18:35 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Anwesende:

Bürgermeister:

LAbg. Scherwitzl Andreas (SPÖ) Vorsitzender

Gemeindevorstandsmitglieder:

1. Vzbgm Mst. Klemen Albert (SPÖ)
2. Vzbgm Patscheider Edith, MA (SPÖ)
GV Ostermann Robert (SPÖ)
GV Kokarnig Johannes (ÖVP)
GV Juvan Simone (FPÖ+Unabh)

Gemeinderatsmitglieder:

GR Otto Eduard (SPÖ)
GR Kapelarie Marianne, BEd (SPÖ)
GR Bleiweiss Markus (SPÖ)
GR Elenkamp Kerstin (SPÖ)
GR Senegacnik-Rainer Mariella (SPÖ)
GR Glantschnig Johannes (SPÖ) ab Top 7
GR Ganzi Angelika (SPÖ)
GR Kreuch Martin (SPÖ)
GR Orel Elisabeth (SPÖ)
GR Wieser Daniela (SPÖ)
GR Ing. Moser Reinhold (ÖVP)
GR Moser Daniel (ÖVP)
GR Kristof Ulrike Silvia (FPÖ+Unabh)
GR Juvan Christian (FPÖ+Unabh)

Ersatzmitglieder:

GR Vidounig Markus (SPÖ)
GR Michelitsch Kurt (ÖVP)

Abwesende: (entschuldigt)

SPÖ: GR Mag. Claudio Fasser-Lindenthal, Ersatzmitglied: Brunner Hugo Hubert

ÖVP: GR Striednig Jutta, Ersatzmitglieder: Ing. Gappitz Armin, Hoi Christian, Lueder Alexander, Striednig Johannes, Plieschnegger Christof, Lackner Heinz, Pippan Karl Markus, Strauß Bernhard, Tauschitz Johann

Schriftführer: AL-Stv. Patrick Stromberger MSc, Andrea Korak-Lexa

Die Zustellnachweise für die heutige Sitzung liegen vor. Der Gemeinderat ist vollständig und beschlussfähig. Die Sitzung wurde ordnungsgemäß nach den Bestimmungen der K-AGO, schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, einberufen.

TAGESORDNUNG

A) Öffentlicher Teil

- 1) Fragestunde
- 2) Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 3) Bestellung von zwei Protokollunterfertigern für die heutige Niederschrift
- 4) Bericht des Bürgermeisters
- 5) Zweckwidmung BZaR 50j. Gemeindejubiläum – Refinanzierung Kunst am Bau (KiGa)
- 6) Darlehensaufnahme - WVA BA 17/2 (HB Gammersdorf, Schuriankogel, Pirk-Eixendorf)
- 7) Neuregelung - Verrechnung Subzähler
- 8) Neuregelung – Übernahmen ins öffentl. Gut bei Grundstücksteilungen
- 9) Tarife für Benützung von Gemeindeeinrichtungen
- 10) Verkehrsverbundbeitrag 2025-2027 – Vereinbarung neue Buslinien
- 11) Kelag – Stromliefervertrag 2025-2027 und Kooperationsvereinbarung
- 12) Bericht über die am 03.12.2024 stattgefundene 4.Sitzung des Kontrollausschusses
- 13) Bericht über die am 04.12.2024 stattgefundene 2.Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten - Beschlussfassung
- 14) Bericht über die am 10.12.2024 stattgefundene Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe – Beschlussfassung
- 15) Verordnung Tierkörperentsorgung
- 16) Verordnung Friedhofsgebühren
- 17) Änderung Verordnung Hundeabgabe
- 18) Änderung Verordnung Vergnügungssteuer
- 19) Festlegung Stundensätze für Wirtschaftshofleistungen 2025
 - a) Arbeitsstunde
 - b) Gerätestunde
- 20) Kontokorrentrahmen 2025
- 21) Stellenplan 2025 - Verordnung
- 22) Voranschlag 2025 - Verordnung
- 23) Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025 bis 2029
- 24) Zweckwidmung IKZ-Mittel 2025 – Sozialhilfeverband

Erweiterung

- 26) Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben

B) nicht öffentlicher Teil

- 25) Personalangelegenheiten

A) Öffentlicher Teil

1. Fragestunde

Schriftliche Anfragen, wie in der K-AGO vorgesehen, liegen keine vor.

Nachfolgende mündliche Anfrage wurde an den Bürgermeister gestellt:

GR Ing. Moser Reinhold (ÖVP) erkundigt sich, wie die Arbeitszeiten für die Bediensteten des Gemeindeamtes am 24.12. und am 31.12.2024 gehandhabt werden.

Der BGM antwortet, dass am 24.12.2024 und am 31.12.2024 das Gemeindeamt geschlossen bleibt. An diesen Tagen ist ein halber Arbeitstag vorgesehen. Die Mitarbeiter des Gemeindeamtes haben sich jedoch bereiterklärt, in diese Zeit Urlaub zu nehmen.

GR Kristof Ulrike Silvia (FPÖ+Unabh) teilt mit, dass es vereinbart wurde, die Instandsetzungsarbeiten mit der Miete des Wirtschaftshofes in Pischeldorf gegenzurechnen. Bei der Prüfung der Unterlagen in der Kontrollausschusssitzung am 24.06.2024 traten jedoch Unstimmigkeiten auf. Frau GR Kristof erkundigt sich, wann die der Gemeinde entstandenen Kosten (zB Tore) wie vereinbart mit der Miete gegenverrechnet werden.

Der BGM antwortet, dass er bereits im Gespräch mit dem Vermieter stehe.

GR Tammegger Lorenz (FPÖ+Unabh) fragt nach, warum in der Nacht die Beleuchtung im Bildungszentrum an sein muss. Dies führe zu erhöhten Stromkosten.

Der BGM antwortet, dass die Außenbeleuchtung bis 22 Uhr in Betrieb ist. Der Rest der Beleuchtung (Ausnahme der Notbeleuchtung) schaltet sich um Mitternacht ab. Dies gilt auch für die Musikschule. Bei sämtlichen Beleuchtungskörpern sind LED-Leuchtmittel eingebaut, so dass der Stromverbrauch nicht sehr hoch sei.

2. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende, BGM Andreas Scherwitzl (SPÖ), begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit mit **22 Mandataren** fest (GR Glantschnig Johannes, SPÖ ist nicht anwesend) und eröffnet die Sitzung.

Änderung der Tagesordnung:

Der Vorsitzende beantragt die heutige Tagesordnung, um nachfolgenden Punkt zu erweitern:

Erweiterung

Top 26 Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Glantschnig Johannes, SPÖ ist nicht anwesend)

3. Bestellung von zwei Protokollunterfertigern für die heutige Niederschrift

Als Protokollunterfertiger für die heutige Niederschrift werden einvernehmlich nachstehende Gemeinderatsmitglieder festgelegt:

GR Kurt Michelitsch (ÖVP) und GR Marianne Kapelarie, BEd (SPÖ)

4. Bericht des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet, dass

- die Energiegemeinschaft zwischenzeitlich ins Firmenbuch eingetragen und die Firma Erneuerbare Energiegemeinschaft Magdalensberg GmbH & Co KG (kurz EEG) gegründet wurde. Es wird versucht die operative Tätigkeit mit Jänner/Feber 2025 aufzunehmen.

Der Bericht des Vorsitzenden wird von den Anwesenden einstimmig zur Kenntnis genommen.

5. Zweckwidmung BZaR 50j. Gemeindejubiläum – Refinanzierung Kunst am Bau (KiGa)

Mit Schreiben vom 12.01.2024 wurde vom Büro LR Fellner für das 50-jährige Bestandsjubiläum der Marktgemeinde Magdalensberg eine finanzielle Unterstützung in Höhe von € 5.000,- in Form von Bedarfszuweisungsmittel a.R. gewährt. Diese Fördermittel sollen für das Bauwerk „Kunst am Bau beim Kindergarten“ zweckgewidmet werden. Die Gesamtkosten für das Bauwerk (Bausteine–Einfahrtsbereich), welches in der GR-Sitzung 03/23 beschlossen wurde, betragen € 30.000,-. Weiters soll die Refinanzierung des Projektes durch die Gemeinde beschlossen werden, da die Gesamtkosten durch die MIG bisher vorfinanziert wurden. Die Gemeinde müsste der MIG den Restbetrag in Höhe von € 25.000,- (Kosten von € 30.000,- abzüglich BZ a.R. Gemeindejubiläum von € 5.000,- = € 25.000,-) in den nächsten 5 Jahren zurückzahlen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Zweckwidmung der Bedarfszuweisungsmittel a.R. in Höhe von € 5.000,- zur Refinanzierung für das Bauwerk „Kunst am Bau“ beim Kindergarten beschließen. Weiters soll in den nächsten fünf Jahren durch die Gemeinde die Rückzahlung der Restkosten in Höhe von € 25.000,- an die MIG erfolgen.

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Glantschnig Johannes, SPÖ ist nicht anwesend)

6. Darlehensaufnahme - WVA BA 17/2 (HB Gammersdorf, Schuriankogel, Pirk-Eixendorf)

Für die Aufnahme des Darlehens in Höhe von EUR 235.000,- (inkl. Zwischenfinanzierung) zur Finanzierung des WVA BA 17/2 (Zusammenschluss Schuriankogel-alte WG, Zusammenschluss Eixendorf-Pirk, Entflechtung bzw. Umbau HB Krenn Alt) wurden insgesamt Angebote von sechs Bankinstituten eingeholt.

Für die Zinsgestaltung wurden zwei Varianten ausgeschrieben:

- . Variante Fix: halbjährliche Tilgung, Laufzeit 25 Jahre
- . Variante Variabel: halbjährliche Tilgung, Laufzeit 25 Jahre, Verzinsung (6-Monats-Euribor)

WVA BA 17/2			€ 235.000,00	inkl. Vorfinanzierung
				inkl. Vorfinanzierung
	LZ 25 Jahre		€ 235.000,00	
Bank	Aufschlag	variabel	fix	
Raika Magdalensberg	0,30	6 Mo Euribor	Kein Angebot	
Anadi Bank	0,51	6 Mo Euribor	Kein Angebot	
Bank Austria	Kein Angebot		Kein Angebot	
BKS	0,45	6 Mo Euribor	ICE-Swap + 0,49	Fix für 10 Jahre
Volksbank	Kein Angebot		kein Angebot	
Sparkasse	0,60	6 Mo Euribor		2,9 Fix für 10 Jahre

Vier Bankinstitute haben ein Angebot für die variable Verzinsung gelegt. Die variable Verzinsung bewegt sich als Aufschlag zum 6-Monats-Euribor im Bereich von 0,30 % bis 0,60 %. Zwei Bankinstitute haben ein Angebot für die Fixverzinsung gelegt. Die Fixverzinsung liegt im Bereich zwischen 2,9 % bis 3,28 %. Bei zwei Angeboten besteht für die Dauer von zehn Jahren keine Kündigungsmöglichkeit, danach wird der Kredit variabel verzinst. Bei einem Angebot muss die ganze Kreditsumme auf einmal aufgenommen werden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme in Höhe von € 235.000,- zur Finanzierung des WVA-Bauabschnittes 17/2 bei der Raika Grafenstein/Magdalensberg mit der variablen Variante, Laufzeit 25 Jahre, 6-Monats-Euribor plus Aufschlag von 0,30 % p.a bei halbjährlicher Tilgung, ohne Sicherstellungen, Kosten und Spesen und Rahmenprovision sowie der Möglichkeit einer vorzeitigen Tilgung laut Angebot beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Glantschnig Johannes, SPÖ ist nicht anwesend)

7. Neuregelung - Verrechnung Subzähler

Es erscheint Herr GR Glantschnig Johannes (SPÖ) und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung teil, **somit sind 23 Mandatare anwesend.**

Im Zuge der zuletzt durchgeführten Endabrechnung der Wasser- und Kanalgebühren wurden durch die neuen Mitarbeiterinnen etliche Unstimmigkeiten bei den Daten sowie unterschiedliche Vorgangsweisen in der Verrechnung festgestellt.

Um eine einheitliche sowie fehlerfreie Abrechnung sicherzustellen, wurde im Rahmen eines sorgfältigen Nacherfassungsprozesses die vollständige Zählerdatenbank überprüft und fehlende Einträge ergänzt. Dabei wurden insbesondere die folgenden Parameter erarbeitet, um zukünftig eine korrekte und einheitliche Abrechnung der Wasserverbrauchswerte zu gewährleisten:

1. Verrechnung Abwassergebühren:

Gem. § 25 (4) K-GKG hat die Gemeinde auf Antrag Wassermengen, die nicht in die Kanalisationsanlage gelangen, bei der Berechnung der Abwassergebühren in Abzug zu bringen.

§ 25 (4) K-GKG

Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

Es wird folgende Vorgangsweise vorgeschlagen:

1. grundsätzlich hat der Abzug auf Basis eines geeichten Subzählers zu erfolgen;
2. ist der Subzähler defekt oder das Eichdatum überschritten, wird nicht der Zählerstand herangezogen, sondern der Jahresdurchschnitt des Subzählers der letzten drei Jahre vor dem Defekt bzw. vor dem Ablauf der Eichfrist. Wird der Zähler in weiterer Folge bis zur nächsten Abrechnungsperiode durch den Eigentümer nicht getauscht bzw. der Tausch veranlasst, kann zukünftig kein Abzug mehr erfolgen. Dazu muss vom Abgabepflichtigen ein aktuelles Foto des Subzählers beigebracht werden.
3. Befüllungen von Pools über Subzähler, die defekt sind oder wo das Eichjahr nur um maximal ein Jahr überschritten ist, werden maximal im Ausmaß des Füllvolumens des Pools für eine Füllung nur einmalig in Abzug gebracht. Für den Nachweis der Füllmenge muss vom Abgabepflichtigen ein Foto vom befüllten Pool innerhalb der aktuellen Verrechnungsperiode, sowie die Rechnung des Pools, auf der ersichtlich ist, welche Maße der Pool hat, beigebracht werden.

Sollte keine Rechnung vorhanden sein, muss ein anderer adäquater Nachweis über das Volumen des Pools erbracht werden. Für eine zukünftige Berücksichtigung der Füllmenge muss zwingend ein neuer Subzähler eingebaut und die Daten der Marktgemeinde umgehend nach Einbau übermittelt werden.

2. Verrechnung von Wasser- bzw. Abwassergebühren bei Defekten von Überdruckventilen, Rohrbrüchen (nach der Zähleinheit) oä.

Sind Überdruckventile oä. Druckausgleichsvorrichtungen bei Boilern oder Heizungsanlagen defekt oder kommt es zu einem Rohrbruch nach der Zähleinheit (Wasserzähler), wird folgende Vorgangsweise für die Verrechnung festgelegt:

1. Der Schaden ist vornehmlich von der Haushalts- bzw. Gebäudeversicherung des Abgabepflichtigen zu tragen. Sollte keine Versicherung vorliegen, wäre grundsätzlich von einem Nachlass abzusehen, da der Abgabepflichtige den Schaden hätte abwenden können. Über die Vorgehensweise in Einzelfällen, in denen die betroffenen Abgabepflichtigen besondere Härte trifft, wird im Bedarfsfall gemeinsam durch den Betriebsleiter der marktwirtschaftlichen Betriebe, dem Finanzverwalter und dem Bürgermeister entschieden. Voraussetzung hierfür ist eine für potenziell zukünftig auftretende Schäden nachweislich abgeschlossene Versicherung durch den Abgabepflichtigen.
2. Sollte eine Versicherung vorliegen, diese den Schaden aber nicht übernehmen, ist vom Abgabepflichtigen eine schriftliche Begründung der Versicherung beizubringen.
3. Weiters ist eine schriftliche Bestätigung, sowie Rechnung eines Installationsunternehmens bzw. befugten Unternehmens über den Defekt und den Austausch des defekten Anlagenteils bzw. des Rohrbruchs vorzulegen.
4. Zur Berechnung des „Wasserverlustes“ wird der durchschnittliche Jahresverbrauch des Hauptzählers der letzten drei Vorjahre ermittelt und als Verlustmenge jene Wassermenge angenommen, die diesen Durchschnittswert überschreitet.
5. Die Verlustmenge wird in weiterer Folge wie folgt abgerechnet:
 - a. für den Wasserbezug (sollte er über die GWVA erfolgen) werden am Ende des Jahres jene Kosten in Rechnung gestellt, die die Gemeinde an den Wasserlieferanten zu zahlen hat zuzüglich 30% Stromkostenanteil für die Pumpstationen;
 - b. für die Abwassermenge werden am Ende des Jahres jene Kosten in Rechnung gestellt, die die Gemeinde Dritten gegenüber für die ARA zu zahlen hat zuzüglich 30% Stromkostenanteil für die Pumpstationen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebene Vorgangsweise bei Defekten oder Eichüberschreitungen zur Vereinheitlichung der Abrechnung der Subzähler bei der Wasser- und Kanalendabrechnung ab sofort angewendet werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

8. Neuregelung – Übernahmen ins öffentl. Gut bei Grundstücksteilungen

In der GR-Sitzung vom 30.06.2004 wurde die Vorgangsweise zur Errichtung der Aufschliessungswege beschlossen. Nachdem in den letzten zwanzig Jahren zahlreiche Straßen ins öffentliche Gut übernommen wurden und die Vorgangsweise angepasst gehört, wurde folgender Vorgangsweise ausgearbeitet:

1. Für die Übernahme von Aufschließungsstraßen ins öffentliche Gut gelten zukünftig folgende Parameter, unabhängig davon, ob es sich um Alt- oder Neuwidmungen handelt.
Über diese Parameter/Vorgangsweise ist mit dem Teilungswerber vor Teilungsgenehmigung eine Vereinbarung abzuschließen.
 - a. Der Straßenunterbau, die Tagwasserführung, das Feinplanum und die Asphaltierung der Aufschließungsstraße lt. Teilungsentwurf (Aufschließungskonzept) haben durch den Eigentümer zu erfolgen.
 - b. Alle diese Punkte haben nach den technischen Vorgaben der Marktgemeinde Magdalensberg zu erfolgen. Zu diesem Zweck ist ein entsprechendes Strassenprojekt gemäß den Bestimmungen der K-BO und K-BV idgF zu erstellen, die Kosten dafür trägt der Eigentümer.
 - c. Bei Neuwidmungen ist vor Widmungsbeschluss bzw. vor der Aufhebung eines Aufschließungsgebietes eine entsprechende Vereinbarung zwischen Grundeigentümer und Gemeinde abzuschließen und durch eine Bankgarantie bzw. sonstige geeignete Sicherstellung abzusichern. Die Höhe der Bankgarantie bzw. sonstiger geeigneter Sicherstellung richtet sich nach den Ausbaurkosten lt. Kostenschätzung des Sachverständigen der Marktgemeinde Magdalensberg.
 - d. Nach Fertigstellung der (Teil-)Arbeiten werden die Ausführungen entsprechend den technischen Vorgaben durch die Gemeinde überprüft. Bei positiver Abnahme durch den Sachverständigen der Marktgemeinde Magdalensberg reduziert sich die Höhe der Bankgarantie oder der sonstigen geeigneten Sicherstellung entsprechend des Baufortschrittes.
 - e. Bei entsprechender Ausführung werden die Wege ins öffentliche Gut der Marktgemeinde Magdalensberg übernommen und die Bankgarantie oder die sonstige geeignete Sicherstellung wieder ausgefolgt. Bei nicht entsprechender Ausführung im Falle einer bestehenden Baulandwidmung ohne Sicherstellung wird die Straße nicht ins öffentliche Gut übernommen und sämtliche Erhaltungs- und Sorgfaltspflichten treffen den Eigentümer.
 - f. Die Kosten für die grundbücherliche Löschung von Wegerechten im Zuge der Übernahme der Wege ins öffentliche Gut hat der Eigentümer zu tragen.
2. Schmutzwasserkanal (häusliche Abwässer):
 - a. Der Schmutzwasserkanal wird in allen Fällen innerhalb des Pflichtbereiches der Marktgemeinde Magdalensberg i.S. des Gemeindekanalisationsgesetzes idgF lt. geltender Verordnung des Gemeinderates seitens der Gemeinde ausgeführt.
3. Inkrafttreten:

Dieser Beschluss tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft. Für alle bis 31. Dezember 2024 anhängigen Verfahren bleibt die bisherige Regelung aufrecht.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass die beschriebene Vorgangsweise bei Übernahmen ins öffentliche Gut bei Grundstücksteilungen ab 01.01.2025 angewendet werden soll.

Beschluss: einstimmige Annahme

9. Tarife für Benützung von Gemeindeeinrichtungen

Der Vorsitzende berichtet, dass auf Grund der Finanzlage der Gemeinde zukünftig für die Nutzung von Gemeindeeinrichtungen ein Anteil der anfallenden Betriebskosten auf die Nutzer umgelegt werden muss. Dies betrifft in erster Linie die Räumlichkeiten im neuen Bildungszentrum für diverse Veranstaltungen, den Turnsaal samt Umkleiden in der VS Magdalensberg sowie das gesamte Gebäude der ehemaligen Volksschule in Ottmanach.

Nach Einstellung des Schulbetriebes in der VS Ottmanach wurde das gesamte Gebäude mittlerweile ausgeräumt und wird derzeit nur von einigen Kulturvereinen und Turngruppen für ihre Trainings- und Probezwecke genutzt. Zukünftig soll hier auch ein Treffpunkt für die Seniorenvereine entstehen bzw. gibt es einen Interessenten für eine gewerbliche Vermietung im Obergeschoss. Um die monatlichen Fixkosten bzw. Betriebskosten zu decken, sollen dafür entsprechende Nutzungsbeiträge eingehoben werden, wie sie auch in anderen Gemeinden üblich sind. Der Vorsitzende schlägt vor, eine Arbeitsgruppe zu bilden, die jeweils aus einem Vertreter der einzelnen Fraktionen besteht, um gemeinsam die Tarife zu erarbeiten.

Als Fraktionsvertreter meldeten sich während der Sitzung 1. Vzbgm- Mst. Albert Klemen (SPÖ), GR Ing. Reinhold Moser (ÖVP) und Christian Juvan (FPÖ+Unabh).

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bürgermeister ermächtigen, mit den Fraktionsvertretern ein Tarifmodell auszuarbeiten.

Beschluss: einstimmige Annahme

10. Verkehrsverbundbeitrag 2025-2027 – Vereinbarung neue Buslinien

Mit 09.09.2024 gab es erneut einen Ausbau im Linienbus Verkehr der Kärntner Linien, wovon auch die Marktgemeinde Magdalensberg betroffen ist. Vier neue Kurse starteten auf der Linie 5398, Die Linie 5397 verkehrt nun auch zwischen Gottesbichl und IKEA Klagenfurt.

Die Gemeinden sind zur Leistung eines gesetzlichen Verkehrsverbundbeitrages, sonstigen Beiträgen und zur Finanzzuweisung gemäß § 23 Finanzausgleichsgesetz verpflichtet. Die anfallenden jährlichen Kosten betragen pro Jahr für die Jahr 2025 – 2027 je € 12.000,-. Die tatsächlich anfallenden Gemeindegkosten betragen pro Jahr € 1.797,80.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bürgermeister ermächtigen, die Vereinbarung zwischen den Verkehrsverbund Kärnten GmbH und der Marktgemeinde Magdalensberg abzuschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

11. Kelag – Stromliefervertrag 2025-2027 und Kooperationsvereinbarung

a) Stromliefervertrag 2025-2027

Der derzeitige Stromliefervertrag mit der KELAG für die Gebäude und Anlagen der Gemeinde mit Ausnahme der Kanalpumpwerke läuft mit 31.12.2024 aus. Der jährliche Energiebedarf beträgt derzeit 260 MWh und die angebotenen Strompreise für die Laufzeit von ein bis drei Jahren sind tagesaktuelle Preise und variieren stark. Nachdem die Errichtung von Photovoltaikanlagen und die Gründung einer Energiegemeinschaft durch die Gemeinde erfolgt ist, wurde der derzeitige Vertrag mit der KELAG zum Preis von € 157,85 pro MWh nur für ein Jahr abgeschlossen.

Die KELAG hat nun nachfolgendes Angebot zur Stromlieferung für den Zeitraum von 01.01.2025 bis 31.12.2027 übermittelt:

121,08 €/MWh	vom 01.01. bis 31.12.2025	für 260 MWh p.a.
106,31 €/MWh	vom 01.01. bis 31.12.2026	für 260 MWh p.a.
98,00 €/MWh	vom 01.01. bis 31.12.2027	für 260 MWh p.a.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Stromliefervertrag mit der Kelag Kärnten für den Zeitraum vom 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 zu den angebotenen Konditionen abschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

b) Kooperationsvereinbarung

Die KELAG hat der MG Magdalensberg eine Kooperationsvereinbarung über die Partnerschaft im Bereich Energiezukunft für den Zeitraum 2024 bis 31.12.2027 angeboten. Die Gemeinde würde für diesen Zeitraum insgesamt € 10.000,- (also € 2.500,- p.a.) von der KELAG erhalten und müsste als Gegenleistung Informationsmaterial der Kelag im Amt auflegen, das Partner-Logo auf der Website und im Amt anbringen, einmal im Jahr ein kostenloses Inserat in der Gemeindezeitung veröffentlichen und evtl. eine erste Anlaufstelle für geplante Projekte sein.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Kooperationsvereinbarung mit der Kelag Kärnten für den Zeitraum vom 01. Jänner 2025 bis 31. Dezember 2027 zu den angebotenen Leistungen abschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

12. Bericht über die am 03.12.2024 stattgefundenen 4. Sitzung des Kontrollausschusses

Der Vorsitzende erteilt der Ausschussobfrau GR Ulrike Silvia Kristof (FPÖ+Unabh) das Wort, um über die am 03.12.2024 stattgefundenen 4. Sitzung des Kontrollausschusses zu berichten.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung Protokollunterfertiger
3. Überprüfung der Hauptkasse
4. Überprüfung der Belege vom 01.09.2024 bis 30.11.2024
5. Voranschlagsentwurf 2025 - Erläuterungen

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 03.12.2024 stattgefundenen 4. Kontrollausschusssitzung 2024 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

13. Bericht über die am 04.12.2024 stattgefundenen 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten - Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt der Ausschussobfrau GR Kerstin Erlenkamp (SPÖ) das Wort, um über die am 04.12.2024 stattgefundenen 2. Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten zu berichten.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung Protokollunterfertiger
3. Bericht der Ausschussobfrau
4. Ausblick / Veranstaltungen 2025
5. Bericht zum Projekt „Jugendwerkstatt“ (Claudio Fasser-Lindenthal) – Wie geht es weiter?
6. Planung des Gesundheitstages am 22.03.2025

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

TOP 6: die Durchführung des Gesundheitstages am 22.03.2025 sowie die Kostenübernahme diverser Aktivitäten, Vorträge und den Postwurf dafür in Höhe von € 4.500,-.

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Bericht über die am 04.12.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Soziales und Gesundheit, Familien, Generationen und Bildungsangelegenheiten zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

14. Bericht über die am 10.12.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe – Beschlussfassung

Der Vorsitzende erteilt dem Ausschussobmann GV Johannes Kokarnig (ÖVP) das Wort, um über die am 10.12.2024 stattgefundenene 1. Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe zu berichten.

Nachstehende Tagesordnungspunkte wurden behandelt:

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bestellung Protokollunterfertiger
3. Konstituierung – Wahl des Obmann-Stellvertreters
4. Bericht des Ausschussobmannes
5. Kärntner Tierzuchtgesetz 2020
6. Förderungsrichtlinien für Land- und Forstwirtschaft 2025
7. TKE – Verordnung für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Tierkörpern - NEU
8. Informationsveranstaltungen – Vorträge 2025
9. Ideenschmiede zum Thema Unternehmerfrühstück

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

TOP 8: die Abhaltung diverser Vorträge im Bildungszentrum sowie Kostenübernahme für Vortragende, Getränke und Postwürfe in Höhe von € 2.500,-;

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

TOP 9: Durchführung der Evaluierung von Betrieben in der Marktgemeinde Magdalensberg und Übernahme der Kosten für den Postwurf.

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Richtlinien zur Förderung der Landwirtschaft für das Jahr 2025 mit der Erweiterung der Punkte C (Tiergesundheitsdienst) und D (Bodenkalkaktion) sowie die Auszahlung der Bienenförderung nach den bisherigen Richtlinien beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die vorliegende Niederschrift über die am 10.12.2024 stattgefundenene Sitzung des Ausschusses für Land- und Forstwirtschaft, Tourismus, Wirtschaft und Gewerbe zur Kenntnis nehmen.

Beschluss: einstimmige Annahme

15. Verordnung Tierkörperentsorgung

Gemäß Tierkörperverwertungsverordnung 2008 kann gemäß § 3 Abs. 3 die Gemeinde Gebühren oder privatwirtschaftliche Entgelte für die Ansammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung vorschreiben bzw. vereinbaren. Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sollen, die der Marktgemeinde Magdalensberg entstanden Kosten in Höhe von ca. € 8.000,- weiterverrechnet werden. Bisher hatte die Marktgemeinde die Kosten für Selbsteinbringer und Kadaver bis zu einem Gewicht von 80 kg übernommen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Gebührenverordnung für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Tierkörpern beschließen.

<u>VERORDNUNG</u>		
des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zl. 528-D/11044/2024, mit der die Gebühr für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen festgelegt wird.		
Auf Grundlage des § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024 - FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 128/2024, sowie § 13 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit § 3 Abs. 3 Tierkörperverwertungsverordnung 2008, LGBl. Nr. 69/2008, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 39/2024, wird verordnet:		
§ 1 Ausschreibung		
Die Marktgemeinde Magdalensberg erhebt für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung von Materialien und Nebenprodukten, Falltieren, Kleinmengen und Schlachtprodukten aus Schlacht- und Zerlegebetrieben in kommunalen Sammelsystemen eine Gebühr.		
§ 2 Höhe der Gebühr		
Für die Einsammlung, Ablieferung, Beseitigung und unschädliche Entsorgung der abzuliefernden Gegenstände in die kommunale Sammelstelle sind die im Folgenden angeführten Gebühren, inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer, zu leisten.		
Kategorie 1 SRM, tote Tiere gem. Kat 1	je Kilogramm	0,45 €
Kategorie 2 Schlachtmüll mit Weichteilen und tote Tiere gem. Kat 2	je Kilogramm	0,28 €
Kategorie 3 Taugliche Schlachtnebenprodukte (Därme Schwein nun gewaschen)	je Kilogramm	0,16 €
§ 3 Schuldner		
Gebührensschuldner sind natürliche und juristische Personen, die gemäß § 10 Tiermaterialengesetz - TMG, BGBl. I Nr. 141/2003, zuletzt geändert mit BGBl., I Nr. 37/2018, ablieferungspflichtig sind und die kommunale Sammelstelle in Anspruch genommen haben.		
§ 4 Fälligkeit		
Die Gebühr ist binnen zwei Wochen nach Vorschreibung durch die Marktgemeinde Magdalensberg zur Zahlung fällig.		
§ 5 Inkrafttreten		
Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.		

Beschluss: einstimmige Annahme

16. Verordnung Friedhofsgebühren

In der GR-Sitzung vom 26.06.2012 wurde letztmals die Friedhofsgebührenverordnung mit den Friedhofs- und Aufbahrungsgebühren festgesetzt. Diese sollte nunmehr angepasst und erneuert werden. Zum Vergleich wurden auch die Friedhofsgebühren der Diözese Gurk herangezogen. Der Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme weitergeleitet und diese teilte mit, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wurde. Die Gebühren sollen sich wie folgt ändern:

- ein Einzelgrab (2,50 x 1,25 m) für 5 Jahre von € 75,- auf € 120,-
- ein Familiengrab (2,50 x 2,50 m) für 5 Jahre von € 125,- auf € 190,-
- ein Familiengrab groß (3,0 x 3,0 m) für 5 Jahre von € 160,- auf € 240,-
- eine Urnennische für 5 Jahre von € 175,- auf € 250,-
- Aufbahrungshallegebühr je Aufbahrung von € 150,- auf € 200,-

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge folgende Friedhofsgebührenverordnung für den Gemeindefriedhof in Timenitz ab 01.01.2025 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zl. 817- D/10868/2024, mit der die Gebühren für den Gemeindefriedhof und die Gebühr für die gemeindeeigene Aufbahrungshalle ausgeschrieben werden (Friedhofsgebührenverordnung).

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024 und § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten, Urnennischen und der Aufbahrungshallen werden von der Marktgemeinde Magdalensberg Gebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Friedhofsanlagen, Friedhofseinrichtungen, Grabstätten und Urnennischen sind pauschaliert nach der Größe der Grabstätte bzw. Urnennische zu entrichten.
- (2) Die Gebühren für die Bereitstellung, Erhaltung und Benützung der Aufbahrungshalle sind je Aufbahrung zu entrichten.
- (3) Die Verordnung gilt für den Gemeindefriedhof Timenitz.

§ 5

Abgabefälligkeit

- (1) Die Grabbenützungsgebühren sind für die gesamte Grabstelle (Gräber und Urnennischen) auf fünf Jahre im Vorhinein zu entrichten. Das Nutzungsrecht kann gegen Erlag der vorgeschriebenen Gebühren jeweils um weitere fünf Jahre verlängert werden.
- (2) Die Gebühren sind binnen eines Monats nach Vorschreibung fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2025 in Kraft.

Beschluss: einstimmige Annahme

17. Änderung Verordnung Hundeabgabe

Die bestehende Hundeabgabenverordnung stammt aus dem Jahre 2012 und soll an den aktuellen Index angepasst werden. In den vergangenen Jahren wurden fünf neue Hundekotständer angeschafft und die Behälter werden vom Wirtschaftshof bei der Müllrunde alle 1 bis 2 Wochen entleert und mit Säcken bestückt. Der Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme weitergeleitet und diese teilte mit, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wird. Die Gebühren sollen sich wie folgt ändern:

- 1. Hund von bisher € 15,- auf € 20,-
- für jeden weiteren Hund von bisher € 30,- auf € 35,-

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Hundeabgabenverordnung ab 01.01.2025 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zl. 920- D/10869/2024, mit der für das Halten von Hunden eine Abgabe ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, sowie §§ 1 ff. des Kärntner Hundeabgabengesetzes - K-HAG, LGBl. Nr. 18/1970, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/2010, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

2. Die Marktgemeinde Magdalensberg erhebt für das Halten von Hunden in ihrer Gemeinde eine Hundeabgabe.
3. Der Abgabe unterliegen nicht Assistenzhunde gemäß § 39a des Bundesbehindertengesetzes – BBG, BGBl. Nr. 283/1990, sowie Wach- und Diensthunde der Bundespolizei, der Zollverwaltung und des Bundesheeres.

§ 2

Ausmaß

- (1) Die Hundeabgabe beträgt pro Kalenderjahr, unabhängig von der An- und Abmeldung des Hundes, für jeden Hund, uneingeschränkt ob es sich um einen Wachhund oder einen Hund handelt, der in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten wird, 20,00 Euro.
- (2) Ab dem zweiten Hund beträgt die Hundeabgabe 35,00 Euro.

§ 3

Befreiungen

- (1) Von der Hundeabgabe ist befreit das Halten von:
 - (2) Lawinen- und Personensuchhunden
 - (3) Hunden des Bergrettungs- und Rettungsdienstes
 - (4) Hunden in Tierasylen.
- (5) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.

§ 4

Hundemarke

2. Die Gemeinde folgt dem Abgabenschuldner für die Dauer des Bestehens der Abgabepflicht gegen Ersatz der Kosten in Höhe von 3,00 Euro eine Hundemarke aus.
3. Die Hundemarke trägt den Aufdruck „Marktgemeinde Magdalensberg“ und eine (fortlaufende) Nummer.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 20. Dezember 2012, Zl. 920-H, mit welcher die Hundeabgaben ausgeschrieben wird (Hundeabgabenverordnung), außer Kraft.

Beschluss: einstimmige Annahme

18. Änderung Verordnung Vergnügungssteuer

Im Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde vom 13.02.2024 wurde festgehalten, dass die Verordnung für die Vergnügungssteuer erneuert werden muss. Die derzeitige Vergnügungssteuerverordnung wurde im Jahr 2001 erlassen und soll nun zum 01.01.2025 überarbeitet werden. Der Verordnungsentwurf wurde der Aufsichtsbehörde zur Stellungnahme weitergeleitet und diese teilte mit, dass die Verordnung zur Kenntnis genommen wurde. Die Tarife bleiben unverändert, mit Ausnahme der Spielautomaten. Bei den Befreiungen gibt es jedoch Anpassungen.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Vergnügungssteuerverordnung ab 01.01.2025 beschließen.

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 17. Dezember 2024, Zl. 920-6 D/10963/2024, mit der Vergnügungssteuer ausgeschrieben werden (Vergnügungssteuerverordnung).

Gemäß §§ 16, 17 Abs. 3 Z 1 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, zuletzt in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 128/2024, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 43/2024, in Verbindung mit §§ 1 ff. Kärntner Vergnügungssteuergesetz – K-VSG, LGBl. Nr. 63/1982, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 13/2013, wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Die Marktgemeinde Magdalensberg schreibt Vergnügungssteuern aus.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Der Vergnügungssteuer unterliegen:
- (1) Veranstaltungen und Filmvorführungen, für die das Kärntner Veranstaltungsgesetz 2010 – K-VAG 2010, LGBl. Nr. 27/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 36/2022 gilt;
 - (2) die Aufstellung und der Betrieb von Spielautomaten nach dem Kärntner Spiel- und Glücksspielautomatengesetz – K-SGAG, LGBl. Nr. 110/2012, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 51/2024, an öffentlich zugänglichen Orten gegen Entgelt;
 - (3) der öffentliche Empfang von Rundfunk- und Fernsehübertragungen und
 - (4) die Veranstaltung von Glücksspielen (mit Ausnahme der Glücksspiele gemäß Abs. 3).
- (2) Veranstaltungen unterliegen der Vergnügungssteuer auch dann, wenn sie im Rahmen eines Gewerbes betrieben werden, wie Tischtennis, Billard, Spielautomaten (Spielapparate), Musikvorführgeräte, Kegelbahnen und Ähnliches.
- (3) Veranstaltungen von Theatern, die aus Mitteln des Bundes, eines Landes oder einer Gemeinde regelmäßig Zuschüsse erhalten, sowie Ausspielungen gemäß § 2 Glücksspielgesetz – GSpG, BGBl. Nr. 620/1989, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 3/2023, durch Konzessionäre und Bewilligungsinhaber nach §§ 5, 14, 21 und 22 GSpG unterliegen nicht der Vergnügungssteuer.

§ 3

Ausmaß der Vergnügungssteuer

- (1) Die Vergnügungssteuer wird in einem Hundertsatz des Eintrittsgeldes oder mit einem Pauschbetrag gemäß dem Tarif in der Anlage zu dieser Verordnung festgesetzt.
- (2) Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage haben die Umsatzsteuer und die Vergnügungssteuer außer Betracht zu bleiben.

§ 4

Befreiungen

- (1) Von der Vergnügungssteuer sind im Sinne des § 6 K-VSG befreit:
 2. Veranstaltungen, deren Ertrag nachweislich und ausschließlich zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken verwendet wird;
 3. Veranstaltungen von Rettungsorganisationen und den Feuerwehren;
 4. Sportveranstaltungen von Amateuren;
 5. Veranstaltungen, die der Kunstpflege oder der Volksbildung, insbesondere der Bildung der Jugend dienen, sofern damit keine Tanzbelustigungen oder die Verabreichung von alkoholischen Getränken verbunden sind und
 6. die Vorführung von Filmen, die mit einem Prädikat bewertet wurden.
- (2) Der Bürgermeister hat auf Antrag des Abgabenschuldners bescheidmäßig festzustellen, ob im Einzelfall ein Befreiungstatbestand vorliegt.
- (3) Der Bescheid, mit dem eine Befreiung erteilt wird, hat den Abgabengegenstand, auf den sich die Befreiung bezieht, anzuführen und die Dauer der Befreiung festzusetzen.

§ 5
Eintrittskarten

- (1) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld eingehoben, so hat der Unternehmer Eintrittskarten auszugeben und diese vor Ausgabe mit einem Kennzeichen der Abgabenbehörde versehen zu lassen.
- (2) Die Kennzeichnung darf unterbleiben, wenn der Abgabenbehörde die Feststellung der Differenz zwischen den abzusetzenden und den tatsächlich abgesetzten Eintrittskarten durch sonstige Vorrichtungen möglich ist.
- (3) Eintrittskarten, die unentgeltlich abgegeben werden, sind als Freikarten zu kennzeichnen.
- (4) Die nicht abgesetzten Eintrittskarten sind anlässlich der Entrichtung der Vergünstigungssteuer der Abgabenbehörde abzuliefern.

§ 6
Inkrafttreten

2. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2025 in Kraft.
3. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 21. Dezember 2001, Zl. 89/2001, mit der Vergünstigungssteuern ausgeschrieben werden (Vergünstigungssteuerverordnung), außer Kraft.

Beschluss: einstimmige Annahme

19. Festlegung Stundensätze für Wirtschaftshofleistungen 2025

- a) Arbeitsstunde
- b) Gerätestunde

GR Daniel Moser (ÖVP) verlässt um 19:57 Uhr den Sitzungssaal und kehrt erst zu Top 20 zurück.

Zu a) Arbeitsstunde

Aufgrund der erhöhten Personalkosten und der Teuerung der Energiekosten müssen die Stundensätze zur Deckung neu angepasst werden. Nach erfolgter Kalkulation werden die Stundensätze für Personal auf € 36,50 (bisher € 34,-) erhöht und für Maschinen auf € 14,- belassen. Die km-Sätze der Fahrzeuge bleiben wie im Jahr 2023 auf € 1,60. Die letzte Erhöhung der Stunden- und km-Sätze im Wirtschaftshof erfolgte im Jahr 2023.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge ab dem Jahr 2025 folgende Stundensätze für Dienstleistungen der Wirtschaftshofarbeiter beschließen:

interne Verrechnung: € 39,50 / externe Verrechnung € 65,- inkl. 20% MwSt.

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Daniel Moser – ÖVP war bei der Abstimmung nicht anwesend)

Zu b) Gerätestunde

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge ab dem Jahr 2025 folgende Stundensätze zur Verrechnung von Geräte- und Fahrzeugstunden des Wirtschaftshofes beschließen:

Maschinen

interne Verrechnung: € 15,- externe Leistungen: € 18,- inkl. 20% MwSt.

Fahrzeuge Klein-LKW und Caddy je km:

interne Verrechnung: € 1,80 externe Leistungen: € 2,30 inkl. 20% MwSt.

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Daniel Moser – ÖVP war bei der Abstimmung nicht anwesend)

20. Kontokorrentrahmen 2025

GR Daniel Moser (ÖVP) kehrt vor der Abstimmung in den Sitzungssaal zurück.

Die Festsetzung für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten ist jährlich durch den Gemeinderat zu beschließen. Gemäß § 37 (2) K-GHG darf das Gesamtausmaß des Kontokorrentrahmens 50 % der Summe des Abschnittes 92 "Öffentliche Abgaben" der Finanzierungsrechnung des zweit vorangegangenen Finanzjahres nicht übersteigen. Durch eine Änderung des § 37 K-GHG kann der Rahmen auf 50 % des Abschnittes 92 des zweit vorangegangenen Finanzjahres in Anspruch genommen werden. Im Fall der Marktgemeinde Magdalensberg wären das rund € 2.340.000,-. Der Kontokorrentrahmen darf nur in Anspruch genommen werden, wenn der Bedarf nicht aus Mitteln der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen bestimmten Zahlungsmittelreserven (ausgenommen Zahlungsmittelreserven gemäß § 38 Abs. 2) gedeckt werden kann. Diese Bestimmung dient nicht der Abgangsdeckung. Die Erhöhung des Kontokorrentrahmens gilt gem. Artikel VII des K-GHG (Übergangsbestimmungen) bis 31.12.2026. Wie bereits im Amtsvortrag des NVA 2024 berichtet wurde, ist der Kontokorrentkredit für 2024 mit Vollzug des Haushaltsjahres ausgeschöpft.

Laut Mittelfristigen Finanzplan ändert sich die finanziell angespannte Situation nicht.

Es wird mit Abgängen pro Jahr von € 1.000.000,- gerechnet.

Es wird vorgeschlagen für das Jahr 2025 den Kontokorrentrahmen zur Sicherstellung der Liquidität von bisher € 2.200.000,- auf nunmehr € 2.300.000,- aufzustocken. Der derzeitige Kassenkredit läuft noch bis 31.01.2025. Es wurden drei Vergleichsangebote eingeholt.

Ausgeschrieben wurde mit folgenden Konditionen:

Rahmenhöhe:	2.300.000,-
Laufzeit:	01.01.2025 bis 31.12.2025
Verzinsung:	a) Fixzinskondition b) Variable Verzinsung, 3-Monats-Euribor
Sicherstellung:	keine
Kosten/Spesen:	keine
Abwicklung:	Girokonto

Die Zinsberechnung erfolgt jeweils nur vom aushaftenden Saldo und nicht vom vereinbarten Rahmen über € 2.300.000,-.

	Bank	Aufschlag	Variabel	Fix	Bereitstellungprovision
1	Raika Magdalensberg	0,28%	3 Monats Euribor	3,40%	keine
2	Austria Anadi Bank	0,47%	3 Monats Euribor	kein Angebot	keine
3	Kärntner Sparkasse	0,30%	3 Monats Euribor	2,73%	Keine

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass die MG Magdalensberg im Jahr 2025 (Laufzeit 01.01. – 31.12.2025) zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen einen Kassenkredit (Kontokorrent) gemäß § 37 K-GHG bis zum Höchstausmaß von € 2.300.000,- bei der Raiffeisenbank Grafenstein/Magdalensberg zu einer variablen Verzinsung (3-Monats-Euribor + 0,28 % Punkte Aufschlag (= derzeit 3,40 %) aufnehmen kann.

Beschluss: einstimmige Annahme

21. Stellenplan 2025 – Verordnung

Die Beschäftigungsobergrenze in der Hauptverwaltung liegt bei 351 Punkten, wovon derzeit nur 336,75 Punkte ausgenützt werden. Der Stellenwert des Vorarbeiters im Bauhof soll auf Grund der Verwendung von bisher 30 auf STW 36 aufgewertet werden (Kristof – Pensionierung, Klees – neu). Der VO-Entwurf wurde dem GSZ übermittelt, die Stellungnahme bzw. aufsichtsbehödl. Genehmigung des AdKLRG – Abt. 3 liegt noch nicht vor.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Stellenplan für 2025 sowie die dazugehörige Verordnung beschließen **(siehe Beilage 1)**.

Beschluss: einstimmige Annahme

22. Voranschlag 2025 – Verordnung

Der Vorsitzende berichtet über die schwierigen Voraussetzungen bei der Erstellung des VA für das Jahr 2025. Wegen der Kürzung der Ertragsanteile bzw. den starken Anstieg der Umlagen ist kein Gestaltungsspielraum mehr gegeben und es kann mittlerweile der Großteil der Kärntner Gemeinden das Budget nicht mehr ausgeglichen erstellen. Auch für unsere Gemeinde ist ein Haushaltsausgleich nicht möglich.

Zusammenfassende Darstellung des Voranschlages:

Der Voranschlag weist im Ergebnishaushalt ein Nettoergebnis von minus € 886.500,- im Saldo 0 und im Finanzierungshaushalt einen Abgang im Saldo 5 von € 964.300,- aus.

In der operativen Gebarung (Saldo 1) wird mit einem Abgang von € 353.700,- gerechnet (Einzahlungen iHv. € 10.563.200,-; Auszahlungen iHv. € 10.916.900,-).

Die investive Gebarung weist im Saldo 2 einen negativen Geldfluss iHv. € 501.700,- aus. Dieser setzt sich zum größten Teil aus den Auszahlungen der Investitionstätigkeiten in den Bereichen des Wasser- und Kanalbaues zusammen. Den Auszahlungen in der investiven Gebarung iHv.

€ 1.230.800,- stehen Einzahlungen iHv. € 729.100,- gegenüber.

Im Bereich der Finanzierungstätigkeit sind neue Kreditaufnahmen iHv. € 646.700,- geplant. Die Tilgungen sind iHv. € 755.600,- budgetiert. Davon werden € 300.000,- für das Baulandmodell St. Lorenzen und € 455.600,- für die Darlehenstilgungen im Bereich des Wasser- und Kanalhaushaltes verwendet. Daraus ergibt sich ein negativer Geldfluss im Saldo 4 von € 108.900,-.

Ein Haushaltsausgleich konnte nicht erzielt werden. Dies resultiert zum größten Teil aus der Verringerung der Ertragsanteile und erhöhter Umlagenbelastungen. Die Umlagenbelastung beträgt 83 % (VJ 77,8%) der Ertragsanteile. Freiwillige Leistungen (wie z.B. Förderungen für Vereine, Landwirtschaft, Betriebsansiedlungen etc.) wurden gestrichen. Eine Auszahlung dieser freiwilligen Leistungen kann erst nach dem Vorhandensein der finanziellen Mittel bzw. der Bedeckung der Ausgaben mittels Nachtragsvoranschlag im Laufe des Jahres erfolgen. **Zusätzlich mussten sämtliche Rest-BZ-Mittel in Höhe von € 303.800,- für die Bedeckung der laufenden Kosten ausgeschöpft werden.**

Erläuterungen zum Detailnachweis:

Gruppe 0:

Die Verfügungsmittel wurden mit € 46.800,- budgetiert.

Die Personalkosten im Zentralamt wurden mit einer Erhöhung von 2 % budgetiert.

Gruppe 1:

Das Gesamtbudget der vier Feuerwehren beläuft sich auf € 347.400,-. Die Nettoeinzahlungen sind mit € 154.400,- veranschlagt. Den Feuerwehren stehen als Grundbudget € 2.500,- zur Verfügung. Bei zusätzlichem Bestehen einer Jugendfeuerwehr kommen € 1.500,- hinzu. Nicht verbrauchte Budgetmittel des Vorjahres wurden in den VA 2025 übertragen.

Die jährlichen Betriebskosten der Rüsthäuser und der Fahrzeuge sowie Kosten für Versicherungen, Kurse, Telekommunikation und die Erstausrüstung von neuen Mitgliedern werden von der Gemeinde zusätzlich aus dem laufenden Budget getragen.

Für die Anschaffung der neuen Einsatzuniform KS03 wurden € 54.000,- budgetiert.

Gruppe 2:

Die GTS wurde mit 5 Gruppen für das Schuljahr 2024/2025 veranschlagt. Bei der GTS beträgt der operative Abgang im Saldo 1 € 230.400,-. Somit beträgt der Abgang pro Gruppe € 46.080,- (VJ € 39.450,-)

Der Kindergarten wurde, wie auch im Vorjahr, mit 5 Gruppen veranschlagt. Der Abgang im Saldo 1 beläuft sich auf € 296.700,- (VJ € 300.400,-).

Der Abgang pro Kindergartengruppe beträgt € 59.340,-. Der Abgang ist nur aufgrund der zugeführten FAG-Mittel (Zukunftsfonds iHv. € 97.400,-) fast ident zum Vorjahr.

Die Kindertagesstätte wurde mit 3 Gruppen budgetiert. Der Abgang im Saldo 1 beträgt € 36.900,- (VJ € 133.600,-) Der Abgang pro Gruppe beläuft sich somit auf € 12.300,-.

Die Personalkosten wurden mit einer Erhöhung von 2 % budgetiert.

Gruppe 3:

Vereinsförderungen wurden wie im Vorjahr, bis auf die vertraglichen Verpflichtungen, gänzlich gestrichen.

Für die Musikschule wurde für die Anschaffung von Instrumenten EUR 18.000,- budgetiert.

Gruppe 4:

Die Gesamtausgaben des Abschnittes 4110 (Maßnahmen Sozialhilfe) betragen €1.751.400,- (+ von € 106.300,- ggü. VA 2024) Die Umlage des Sozialhilfeverbandes wurde mit € 45,- pro Einwohner veranschlagt.

Gruppe 5:

Der Abgang der Krankenanstalten verringert sich lt. Mitteilung auf € 700.200,- (€ 72.100,- weniger ggü. VA 2024).

Gruppe 6:

Für die Instandhaltung von Straßenbauten wurde ein Wert von € 120.000,- veranschlagt (VJ € 130.000,-). Der Verkehrsbundbeitrag beträgt € 36.600,-.

Gruppe 7:

Die Förderungen für die Landwirtschaft wurden auf die verpflichtenden Deminimis-Zahlungen gekürzt. Beschlossene Förderungen an Firmen wurden veranschlagt.

Gruppe 8:

Die Mittel für den Winterdienst belaufen sich auf € 100.000,-.

Der Wirtschaftshof wurde ausgeglichen veranschlagt. Die Stundensätze für Personal werden auf € 39,50 (€ 36,50 im Jahr 2024) erhöht. Die km-Sätze der Fahrzeuge wurden auf € 1,80 und die Stundensätze der Maschinen auf € 15,- angehoben.

Die Wasserversorgung weist, trotz Erhöhung der Wassergebühren, einen Abgang im EHH von € 34.100,- und im FHH Saldo 5 in den operativen Ansätzen einen Abgang von € 59.600,- aus.

Das Ergebnis der Abwasserbeseitigung beträgt € 62.600,-. Im FHH Saldo 5 beträgt der Abgang – trotz Gebührenerhöhung € 16.300,-. Die geplanten Investitionen in beiden Bereichen belaufen sich auf ca. € 810.000,-. Finanziert werden diese Maßnahmen über Bundes- und Landesförderungen sowie durch Darlehensaufnahmen. Aufgrund des großen Investitionsbedarfes ist eine Anhebung der Gebühren in den nächsten Jahren zu evaluieren.

Die Müllbeseitigung wurde ausgeglichen budgetiert.

Gruppe 9:

Bei den Gemeindeabgaben wurde die Kommunalsteuer mit € 670.000,- veranschlagt.

Darüber hinaus wurden die FAG-Ertragsanteile lt. Mitteilung mit einem Gesamtbetrag von € 3.735.500,- budgetiert. Die Landesumlage beträgt lt. Mitteilung € 117.900,-.

Wie bereits im Amtsvortrag des 1. NVA 2024 berichtet wurde, ist der Kontokorrentrahmen mit Vollzug des Haushaltsjahres fast ausgeschöpft! Neue Projekte und Ausgaben können mit den vorhandenen Einnahmen nicht bedeckt werden.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass es die Unterstützung des Bundes und/oder des Landes brauchen wird, um einen Haushaltsausgleich 2025 zu erzielen und die Zahlungsfähigkeit sicher zu stellen. Weiters verweist er darauf, dass die gesetzliche Alternative zu einem Beschluss des VA die Bestimmung des §10 K-GHG (Voranschlagsprovisorium/“12tel-Regelung“) wäre. Die Ansätze des VA 2025 liegen unter jenen des VA 2024, dh. der Beschluss des VA stellt eine Konsolidierungsmaßnahme und eine Einschränkung der Ausgabenobergrenzen dar.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Voranschlag 2025 in der aufliegenden Form beschließen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Voranschlagsverordnung 2025 beschließen (**siehe Beilage 2**).

Beschluss: einstimmige Annahme

23. Mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan 2025 bis 2029

GR Daniela Wieser (SPÖ) verlässt um 20:10 Uhr den Sitzungssaal und kehrt erst zu Top 24 zurück.

Gemäß § 21 K-GHG ist für den Zeitraum von fünf aufeinander folgenden Finanzjahren ein mittelfristiger Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan zu erstellen.

Im Ergebnishaushalt ergeben sich die Veränderungen vor allem durch die fortschreitende Abschreibung der Sachanlagen und Transfer-Zahlungen.

Im Finanzierungshaushalt ergeben sich die wesentlichen Veränderungen in den kommenden Finanzjahren in der operativen Gebarung hauptsächlich aufgrund der prognostizierten Entwicklung der Gemeinde-Ertragsanteile sowie der Erhöhung der Umlagenbelastung durch das Land. Die Berechnung der Ertragsanteile erfolgte anhand der nachstehenden Erhöhungen:

Jahr 2025: + 1,3 % gegenüber 2024

Jahr 2026: + 3,2 % gegenüber 2025

Jahr 2027: + 4,4 % gegenüber 2026

Jahr 2028: + 4,4 % gegenüber 2027

Jahr 2029: gleich wie 2028

Die Lohnkosten wurden über alle Ansätze hinweg im Jahr 2025 um 2 % und mittelfristig (2026-2028) um 2 % erhöht. Im Bereich der investiven Gebarung und der Finanzierungstätigkeit wurden bislang nur investive Einzelvorhaben im Bereich der Wasser- und Abwasserversorgung der Jahre 2025 bis 2026 berücksichtigt. Daher verringern sich derzeit die Werte bei der Auszahlung der Investitionstätigkeit und der Einzahlung aus der Aufnahme von Finanzschulden in den Folgejahren. Durch die Aufnahme neuer Finanzschulden wird in den Folgejahren der Tilgungsanteil steigen. Laut Prognose wird im FHH Saldo 5 ein kumulierter Abgang von € 5.075.700,- entstehen.

Der Bürgermeister verweist darauf, dass sich die mittelfristigen Prognosen gem. Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan/-rechnung auf Basis der zu Verfügung gestellten Zahlen im Nachhinein jedes Mal als falsch herausgestellt haben und die Sinnhaftigkeit solcher Planrechnungen hinterfragt werden müsste, aber die gesetzlichen Erfordernisse des K-GHG und der VRV 2025 eine Beschlussfassung vorsehen würden.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge den Mittelfristigen Ergebnis-, Investitions- und Finanzplan für die Jahre 2025 bis 2029 beschließen (**siehe Beilage 3**).

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Daniela Wieser – SPÖ war bei der Abstimmung nicht anwesend)

24. Zweckwidmung IKZ-Mittel 2025 – Sozialhilfeverband

GR Daniela Wieser (SPÖ) kehrt vor der Abstimmung in den Sitzungssaal zurück.

Beim BZ-Modell 2024 steht jeder Gemeinde jährlich ein Betrag von € 50.000,- für interkommunale Zusammenarbeit zur Verfügung. Für das Jahr 2025 wurde von unserer Gemeinde noch kein Projekt an das Land bekannt gegeben. Gem. § 2 der Richtlinie zur Verteilung der Bedarfszuweisungen an die Kärntner Gemeinden 2024 bis 2026 wird ein IKZ-Bonus auch für Verwaltungskooperationen (Personal- und Sachkosten), die bereits bestehen oder neu eingegangen werden, gewährt. Es wird vorgeschlagen den IKZ-Bonus für das Jahr 2025 für die Kosten des Sozialhilfeverbandes in Anspruch zu nehmen. Unsere jährlichen Umlagekosten an den Sozialhilfeverband belaufen sich auf mittlerweile ca. € 167.000,-.

Vom Gemeindevorstand ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge beschließen, dass die IKZ-Mittel 2025 in Höhe von ca. € 50.000,- für die Kosten des Sozialhilfeverbandes zweckgewidmet werden sollen.

Beschluss: einstimmige Annahme

Erweiterung

26. Baulandmodell St. Lorenzen – Grundstücksvergaben

GR Mariella Senegacnik-Rainer (SPÖ) verlässt um 20:30 Uhr den Sitzungssaal und nimmt am weiteren Verlauf der Sitzung nicht mehr teil.

Das Grundstück PZ 533/3 KG 72202 Wutschein, welches die MG Magdalensberg erworben hat, wurde in elf Bauparzellen aufgeteilt. Informationen über den Erwerb und die Vertragsbedingungen wurde mittels eines Postwurfes an alle Haushalte in der Gemeinde versendet. Die Interessenten hatten die Möglichkeit, in ihren Anträgen ihre bevorzugte Parzelle sowie eine alternative Wahl anzugeben. Die Entscheidung über die Vergabe der einzelnen Parzellen erfolgte anhand festgelegter Kriterien (Gemeindebürger, Familienbezug in die Gemeinde, Jungfamilien). Im Oktober 2024 wurden zum zweiten Mal die Bauparzellen vergeben.

- Ein Bewerber hat den Antrag auf Ankauf des Grundstückes zurückgezogen.
Von den drei Fraktionsobmännern ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Vergaben laut Beschluss in der GR-Sitzung vom 22.10.2024 für folgende Bewerber aufheben:

PZ 533/13 Fleischhacker Georg und Amela

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Mariella Senegacnik-Rainer - SPÖ war bei der Abstimmung nicht anwesend)

- Zwischenzeitlich haben sich weitere Interessenten für die leeren Grundstücke beworben.
Von den drei Fraktionsobmännern ergeht an den Gemeinderat der

Antrag

der Gemeinderat möge die Bauparzellen des Baulandmodells St. Lorenzen an nachstehende Bewerber vergeben und die Errichtung der Kaufverträge sowie privatrechtlichen Vereinbarungen veranlassen:

PZ 533/12 Gfrerer Gerald und Wolf Jacqueline

PZ 533/12 Genser Christina und Maximilian

Beschluss: einstimmige Annahme mit 22 Stimmen (GR Mariella Senegacnik-Rainer - SPÖ war bei der Abstimmung nicht anwesend)

- ❖ **SELBSTSTÄNDIGER ANTRAG gem. § 41 der K-AGO** an den Gemeinderat der Marktgemeinde Magdalensberg von der ÖVP

Der Gemeinderat möge beschließen:

für das Bildungszentrum Magdalensberg einen Tageslichtbeamer und eine dazugehörige Kontrastleinwand anzuschaffen.

Begründung:

Im neuen Bildungszentrum der Gemeinde Magdalensberg finden zusätzlich zu den Gemeinderats-sitzungen auch andere Veranstaltungen (zB die Veranstaltungen des Ausschusses für Wirtschaft und Landwirtschaft) statt.

Als BesucherInnen dieser Veranstaltungen ist uns aufgefallen, dass die digitale Tafel zumeist für die Anzahl der BesucherInnen, aber auch während der Präsentation im Gemeinderat, zu klein und dadurch unleserlich und unübersichtlich ist.

Deshalb stellen die Gemeinderäte der Volkspartei Magdalensberg den Antrag, im Bildungszentrum einen Tageslichtbeamer und dazugehörig eine entsprechende Kontrastleinwand anzuschaffen.

Der vorliegende Antrag wird vom Bürgermeister dem Gemeindevorstand zugewiesen.

25. Personalangelegenheiten

Der Tagesordnungspunkt ist im Anhang an diese Niederschrift (nicht öffentlicher Sitzungsteil) ersichtlich.

Der Schriftführer:

AL-Stv. Patrick Stromberger, MSc eh.
Schriftführer

GR Marianne Kapelarie, BEd (SPÖ) eh.
Protokollunterfertiger

Der Vorsitzende:

Bgm LAbg. Andreas Scherwitzl eh.
Vorsitzende

GR Kurt Michelitsch (ÖVP) eh.
Protokollunterfertiger